

Auszug aus den Hinweisen des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes zur Covid-  
Infektionswelle – Sachstand 16.03.2020:

Die Covid-Krankheitswelle ist im Landkreis Oldenburg vereinzelt angekommen; mit bislang 7 positiven Patienten. Es ist zu betonen, dass es sich bei all diesen Patienten um Reiserückkehrer aus Risikogebieten handelt. Diese wurden durch die Reiseunternehmen angekündigt und sofort nach Ankunft durch das Gesundheitsamt in häusliche Isolierung geschickt, ohne weiteren Mensch-zu-Mensch-Kontakte hier vor Ort. Eine Mensch-zu-Mensch-Übertragung ist hier im Landkreis bislang noch nicht aufgetreten, wird aber in Zukunft vermutlich passieren. Bislang jedoch kursiert der Virus noch nicht in der örtlichen Bevölkerung.

Die Symptomatik von Grippe und Covid-19 lässt sich klinisch nicht sicher unterscheiden. Der Verdacht begründet sich allein auf Grund der Reise- und Krankheitsanamnese. Ein begründeter Verdacht auf eine Covid-Erkrankung ergibt sich nur bei Aufenthalt im Risikogebiet (nach aktueller RKI-Definition) oder relevantem Kontakt zu einem laborchemisch gesicherten Covid-Patienten. Ein relevanter Kontakt liegt nur vor, wenn folgende 3 Faktoren gleichzeitig vorlagen:

- face-to-face-Kontakt > 15 Minuten
- Abstand < 2 Meter

Liegt ein begründeter Verdachtsfall (s.o.) vor, so ist diese Person Kontaktperson 1. Grades und die häusliche Isolierung für 14 Tage wird dringend empfohlen. Da ein Abstrich weder die Isolierungsdauer noch die rein symptomatische Behandlung verändert, ist er nur bei bestehender Symptomatik indiziert.

Grundsätzlich läuft die Abklärung von Risikopatienten oder Verdachtsfällen so ab, dass diese sich telefonisch an den Hausarzt wenden und dieser sie, nur bei Hinweisen auf eine mögliche Covid-Infektion in der Reise- und Krankheitsanamnese, mit vorheriger Anmeldung an die zentrale Abstrichstelle der Kassenärztlichen Vereinigung (in Oldenburg, Delmenhorst und Wildeshausen) überweist.

Nur bei o.g. Kontaktperson 1. Grades ist die häusliche Isolierung und die Überwachung durch das Gesundheitsamt notwendig. Bei Kontaktpersonen 2., 3. oder 4. Grades (also Kontaktpersonen der Kontaktpersonen der Kontaktpersonen) ist keine Isolierung notwendig. Nur und erst dann, wenn die Kontaktperson 1. Grades positiv wird und dadurch die Kontaktperson 2. Grades ggf. zur Kontaktperson 1. Grades wird, ist bei der vorherigen Kontaktperson 2. Grades eine häusliche Isolierung notwendig. Aus den anderen Infektionswellen weiß man, dass es bei Kontakten zu Kontaktpersonen 2., 3. oder 4. Grades zu keiner hinreichenden Gefährdung kommt, da diese nicht erkrankt sind bzw. bei einer hypothetisch bestehenden Erkrankung die Keimmenge nicht zur Übertragung ausreicht.

Da sich mittlerweile von den Krankheitszahlen Deutschland selbst zu einem Land mit häufigeren Covid-19-Erkrankungen entwickelt hat, ist der Kontakt mit ausländischen Mitbürger grundsätzlich nicht mit einem höheren Risiko behaftet als im Vergleich zu einem Kontakt mit einem deutschen Mitbürger.

**Allgemeine Verhaltensregeln müssen generell beachtet werden:**

- Nieß- und Hustenetikette sind einzuhalten.
- Hände sollten regelmäßig gewaschen werden. Handkontakte z. B. zur Begrüßung sind zu vermeiden.
- Soziale Kontakte müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden.
- Größere Versammlungen sind zu vermeiden oder wenn notwendig auf ein Minimum zu begrenzen. Ein Abstand von 1,5 Metern sollte eingehalten werden. Ansammlungen von mehr als 10 Personen sind gemäß Allgemeinverfügung verboten.